

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rutishauser-DiVino SA

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend «AEB») der Rutishauser-DiVino SA (nachfolgend «Rutishauser-DiVino») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen (etwa die Beschaffung von Waren) zwischen Rutishauser-DiVino und ihren Lieferanten. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Auf das gesamte Vertragsverhältnis zum Lieferanten sind ausschliesslich die AEB der Rutishauser-DiVino anwendbar. Mit Abgabe einer Auftragsbestätigung erkennt der Lieferant die AEB unter Verzicht auf einen späteren Widerruf als allein verbindlich an. Sollte keine Auftragsbestätigung versendet werden, so gelten die vorliegenden AEB spätestens mit Lieferung der bestellten Ware als angenommen.
- 1.3. AGB oder ähnliche Dokumente des Lieferanten finden keine Anwendung. Sie verpflichten Rutishauser-DiVino auch dann nicht, wenn im Einzelfall nicht mehr ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.4. Abweichende Bedingungen des Lieferanten oder Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von Rutishauser-DiVino schriftlich bestätigt wurden.
- 1.5. Rutishauser-DiVino behält sich die einseitige Änderung der vorliegenden AEB vor. Änderungen werden dem Lieferanten mitgeteilt und gelten nach sieben Tagen ab Zustellung als anerkannt, sofern kein schriftlicher Widerspruch innert dieser Frist erfolgt.
- 1.6. Es gilt die deutschsprachige Version dieser AEB.

2. QUALITÄT DER WARE

- 2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware gemäss Vorgaben und Spezifikationen von Rutishauser-DiVino herzustellen, zu verpacken und/oder zu liefern.
- 2.2. Der Lieferant ist verpflichtet mit der Ware sämtliche erforderlichen und vereinbarten Dokumente wie insbesondere Zollpapiere, Lieferscheine, Zertifikate etc. zu liefern.
- 2.3. Der Lieferant gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Ware, dass diese die zugesicherten Eigenschaften hat, die gesetzlichen Vorschriften erfüllt und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 2.4. Für Wein gelten die aktuellen Gesetzesregelungen und -Verordnungen der Schweiz sowie die Spezifikationen (vgl. Ziffer 2.1) der Rutishauser-DiVino.

3. PREISE

- 3.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich grundsätzlich frei dem von Rutishauser-DiVino bezeichneten Erfüllungsort einschliesslich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten zu Lasten des Lieferanten.
- 3.2. Preiserhöhungsvorbehalte des Lieferanten bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Rutishauser-DiVino.

4. ERFÜLLUNGORT, ZAHLUGNSORT, FÄLLIGKEIT DER KAUFPREISFORDERUNG, VERRECHNUNG

- 4.1. Für Lieferungen gilt der in den Bestellungen oder Verträgen von Rutishauser-DiVino spezifizierte Übernahmeort als Erfüllungsort.
- 4.2. Die Kaufpreisforderung und der Skonto (sofern letzterer vereinbart) werden – vorbehaltlich geltend gemachter Sach- oder Rechtsgewährleistungsansprüche – 30 Tage nach ordnungsgemässer Lieferung an den Erfüllungsort und nach Erhalt der korrekten Rechnung (relevant ist das Datum des später Eingetroffenen) fällig. Sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, beginnt die 30-tägige Frist nicht vor deren vertragsgemässen Übergabe an Rutishauser-DiVino (relevant ist wiederum das Datum des am spätesten Eingetroffenen).
- 4.3. Der Lieferant kann nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen verrechnen.

5. LIEFERFRISTEN, VERZUG, LIEFERUMFANG

- 5.1. Hält der Lieferant fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt er ohne weiteres in Verzug. Verschiebungen des Liefertermins müssen von Rutishauser-DiVino schriftlich akzeptiert werden.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Rutishauser-DiVino unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 5.3. Befindet sich der Lieferant in Verzug kann Rutishauser-DiVino auf die nachträgliche Erfüllung beharren und ohne Ansetzung einer Nachfrist Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Alternativ kann Rutishauser-DiVino auf die nachträgliche Erfüllung verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder die entsprechende Ware bei einem Dritten auf Kosten des Lieferanten zu beziehen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4. Kommt der Lieferant mit seiner Lieferung in Verzug, ist Rutishauser-DiVino berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 1% des gesamten Bestellwerts der entsprechenden von Rutishauser-DiVino getätigten Bestellung pro vollendeter Arbeitswoche zu verlangen. Insgesamt beläuft sich die Konventionalstrafe jedoch maximal auf 10% des vorgenannten Bestellwerts. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Lieferanten nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, einen darüberhinausgehenden Schadenersatz zu verlangen (vgl. etwa Ziffer 5.3), wobei ein Verschulden des Lieferanten vermutet wird.
- 5.5. Teillieferungen sind nur bei schriftlicher Zustimmung durch Rutishauser-DiVino zulässig. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im Rahmen von +1% / – 0% gestattet.
- 5.6. Die Lieferungen sind auf Kosten des Lieferanten gegen Transportschäden zu versichern.
- 5.7. Bei Lieferung auf Paletten sind Europaletten mit dem Aufdruck «EPAL» zu verwenden. Paletten werden ausgetauscht, in der Regel anlässlich der Lieferung. Der Austausch erfolgt diesfalls im belieferten Lager.
- 5.8. Liefert der Lieferant – entsprechend der Bestellung von Rutishauser-DiVino – in Containern oder Gittern, hat der Lieferant den genauen Wareninhalt (Anzahl, Qualität etc.) auf den entsprechenden Containern oder Gittern ausdrücklich zu vermerken.
- 5.9. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Der Lieferant informiert Rutishauser-DiVino schriftlich über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes. Hat der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der Lieferung abgegeben so ist er

verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge z.B. fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit nicht anerkannt wird.

6. GEFÄHRÜBERGANG

Die Gefahr geht erst mit der korrekten Ablieferung der vertragsgemässen Ware am Erfüllungsort auf Rutishauser-DiVino über.

7. EIGENTUMSÜBERGANG, EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit Ablieferung am Erfüllungsort auf Rutishauser-DiVino über.
- 7.2. Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Verkäufers geht das Eigentum an der Ware mit Bezahlung auf Rutishauser-DiVino über.

8. SACH-, RECHTSGEWÄHRLEISTUNG, PRODUKTHAFTUNG, SCHADENSERSATZ

- 8.1. Der Lieferant haftet für alle Mängel der Waren. Jede Abweichung von Anforderungen gemäss Ziffer 2 hiervor, der gewöhnlich vorausgesetzten Beschaffenheit sowie von massgebenden Zusicherungen oder Vorgaben gelten als Mangel.
- 8.2. Rutishauser-DiVino kann sämtliche Mängel bis sechs Monate nach Ablauf der gegenüber dem Endkunden gewährten Garantiefrist (mindestens 2 Jahre) geltend machen. Das gleiche gilt für die Verjährung der Rechtsansprüche aufgrund von Mängeln. Rutishauser-DiVino ist nicht an gesetzliche oder vom Lieferanten angesetzte Prüf- und/oder Rüge- bzw. Verjährungsfristen gebunden. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede, dass die Ware als genehmigt gilt, wenn die Anzeige nicht unverzüglich nach Entdeckung erfolge.
- 8.3. Bei Vorliegen eines Mangels ist Rutishauser-DiVino berechtigt, entweder Wandelung, Minderung, Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung der mangelhaften Ware zu verlangen. Entscheidet sich Rutishauser-DiVino dafür, die reklamierte Ware zurückzusenden, kann diese bis zum Versand zu Lasten und auf das Risiko des Lieferanten zunächst in einem von Rutishauser-DiVino bestimmten Lager eingelagert werden. Erfolgt keine Abholdisposition der Ware durch den Lieferanten innert 14 Tagen seit der entsprechenden Aufforderung, wird die Ware unter Geltendmachung sämtlicher anfallenden Kosten an den Lieferanten retourniert oder nach Wahl des Bestellers vernichtet, falls der Wert der so zu behandelnden Ware gering ist. Rutishauser DiVino behält sich eine Verrechnung mit Nachfolgelieferungen vor. Erfolgt eine allfällige Ersatzlieferung durch den Lieferanten nicht unverzüglich, oder innerhalb des von Rutishauser-DiVino festgelegten Zeitraums, ist Rutishauser-DiVino berechtigt, die Ware ohne weitere Fristansetzung auf Kosten des Lieferanten von Dritten zu beziehen.
- 8.4. Der Lieferant haftet gegenüber Rutishauser-DiVino unabhängig vom Verschulden für sämtliche Schäden und Kosten welche in Folge Vertragsverletzungen entstehen.
- 8.5. Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Ware und deren Verpackung keine Rechte Dritter verletzen. Diese Gewährleistungspflicht gilt unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Stellt Rutishauser-DiVino fest, dass solche Rechte Dritter verletzt werden kann Rutishauser-DiVino vom Vertrag zurücktreten und/oder die bereits bezogene Ware gegen volle Entschädigung zurückgeben. Sämtliche damit verbundenen Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten. Wird Rutishauser-DiVino in einen Rechtsstreit mit Dritten verwickelt, wird der Lieferant informiert und ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet Rutishauser-DiVino vorbehaltlos auf seine eigenen Kosten zu unterstützen.

8.6. Der Lieferant stellt Rutishauser-DiVino von sämtlichen mit der Lieferung oder Leistung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter (insbesondere aus Produkthaftung) frei und hält Rutishauser-DiVino vollumfänglich schadlos. Dies gilt auch für allfällige Rückrufaktionen, sofern diese auf die Lieferung oder Leistung des Lieferanten zurückzuführen sind. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. CHF pro Personenschaden/Sachschaden (pauschal) zu unterhalten. Stehen Rutishauser-DiVino weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten zu, so bleiben diese unberührt.

9. Compliance

Der Lieferant gewährleistet, dass die arbeitsrechtlichen und ökologischen Gesetze des Landes in dem (bzw. der Länder in denen) produziert wird, eingehalten werden. Der Lieferant gewährleistet bei der Produktion die Einhaltung der im Produktionsland geltenden Umweltschutzbedingungen.

10. Abtretung von Rechten und Pflichten

Die Abtretung von Rechten und Pflichten des Lieferanten bedarf der vorgängigen schriftlichen Einwilligung von Rutishauser-DiVino.

11. SALVATORISCHE KLAUSEL

11.1. Erweisen sich einzelne Bestimmungen der AEB als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt und dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder rechtswidrigen Bestimmung am nächsten kommt.

11.2. Die gleiche Regelung wie bei der Teilunwirksamkeit gilt auch im Falle einer Lücke.

12. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

12.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

12.2. Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1; Wiener Kaufrecht).